



Vielfaltsverständnis des Rheingau-Taunus-Kreises

Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft, deren Konsens die freiheitlich-demokratische Grundordnung darstellt und die die Wahrung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als selbstverständlichen Baustein einbindet. Der Rheingau-Taunus-Kreis definiert Vielfalt als Bereicherung für die Gesellschaft. Er richtet seine Handlungsweisen darauf aus, das gleichberechtigte Miteinander **aller** Menschen zu stärken sowie Begegnungen und Dialog auf Augenhöhe zu leben und zu fördern.

Vielfalt soll sichtbar sein, darin liegende Potentiale wollen wir erkennen und fördern. Darin eingeschlossen sehen wir die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Lebensstile und die Förderung kultureller Vielfalt und Zusammenarbeit.

Im Einklang mit den Grundsätzen der Europäischen Union legen wir großen Wert darauf, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz zu fördern. Der inklusive Charakter von Aktivitäten und Maßnahmen ist uns ein besonderes Anliegen.

Ausdrücklich bekräftigen wir die im Grundgesetz verankerten Grundwerte und verweisen auf den Artikel 3, der die Gleichheit aller Menschen betont, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen deutlich herausstellt. Die Erklärung „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“¹ hat dabei eine zentrale Bedeutung.

Der gegenseitige respektvolle Umgang im Miteinander, tolerantes Verhalten, die Freiheit der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit - soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt -, gewaltfreies Handeln sowie die bereits aufgeführten, im Grundgesetz verankerten Werte gehören zu den Gütern, die besonders zu schützen sind. Dieses Fundament ist handlungsleitend für das Wirken des Rheingau-Taunus-Kreises. Es hat zum Ziel, Chancen zu ermöglichen, Teilhabe zu stärken und vorhandene Barrieren abzubauen.

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Artikel 3 Absatz 3



Der Rheingau-Taunus-Kreis wendet sich gegen jedwede Form von Menschenfeindlichkeit und radikalen extremistischen Ansinnen.

Wir engagieren uns für eine friedvolle vielfältige Gesellschaft, die alle Menschen unterstützt und verpflichtet uns, mit allen rechtsstaatlichen Mitteln den Grundsatz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“² zu verteidigen bzw. durchzusetzen.

Bad Schwalbach, 7. Februar 2022

Frank Kilian
Landrat

Doris Zörb
Vorsitzende des Personalrates

Susanne Schneider
Leitung Stabsstelle IW
Vielfalt, Internationales und Projektakquise

Binia Ehrenhart-Rosenberger
Leitung Stabsstelle GF
Büro für Frauen und Gleichstellung

Anita Seidel
Behindertenbeauftragte

Günter Soukup
Behindertenbeauftragter

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Artikel 1, Absatz 1, Satz 1